

§ 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1

GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haslach, 11. April 2025

gez. Philipp Saar  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### 4. Änderung der „Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“ im Bereich Schnellinger Straße / Silberbergweg / Gartenstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in öffentlicher Sitzung am 7. April 2025 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die 4. Änderung der „Satzung über die Grenzen für ein Teilgebiet des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Schnellingen“ im Bereich Schnellinger Straße / Silberbergweg / Gartenstraße“ - Erweiterung um Flst. Nr. 1996 (Teil) - als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist dem beigefügten zeichnerischen Teil in der Fassung vom 07.04.2025 zu entnehmen. Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

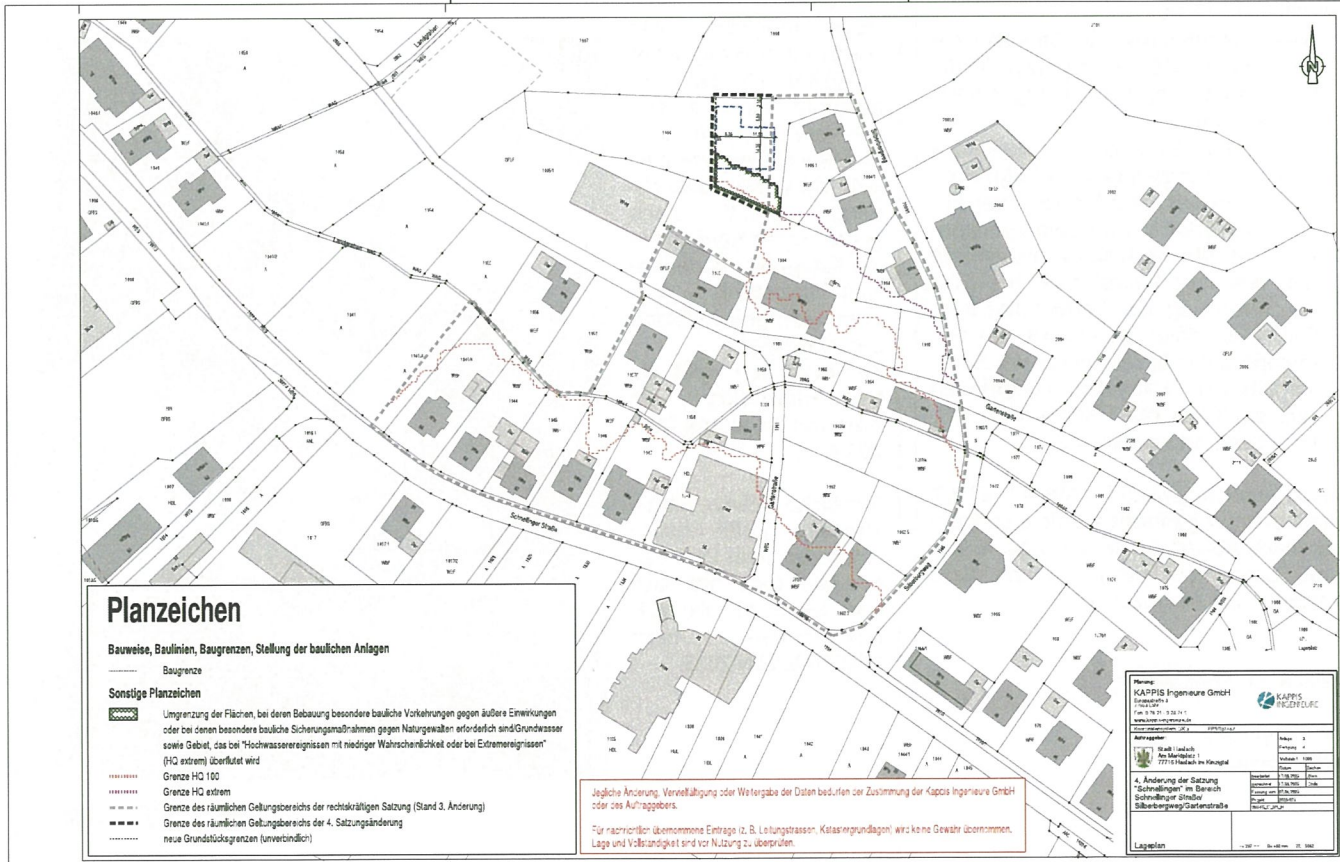
Die Satzungsänderung kann mit all ihren Bestandteilen bei der Stadt Haslach, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend hierzu wird die in Kraft getretene Satzung mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach unter [https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+\\_Service/Bebauungsplaene.html](https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+_Service/Bebauungsplaene.html) zur Einsichtnahme eingestellt.

#### Hinweise:

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):



Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haslach, 11. April 2025

gez. Philipp Saar  
Bürgermeister



# STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

## #HaslachRadelt-Wettbewerb

**In die Pedale treten und gewinnen!**

**Vom 01.05. bis 21.05.** findet in Haslach das STADTRADELN 2025 statt. Zum fünften Mal schwingt sich Haslach beim bundesweiten Wettbewerb des Netzwerks Klimabündnis gemeinsam auf das Fahrrad. Ziel ist es, in dem vorgegebenen Zeitraum als Team möglichst viele Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen. Mitradeln können alle, die in Haslach wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder die Schule besuchen.

Mit sieben Teams und knapp vierzehn Radelnden stehen wir noch am Anfang dieser guten Aktion und haben noch viel „Luft“ nach oben. Während es täglich mehr Teams werden, freuen sich sämtliche Teams auf viele Anmeldungen ihrer Mitglieder und weitere Mitradelnde. Werden auch Sie und Ihr Verein oder Unternehmen Teil des STADTRADELN 2025 in Haslach. Gründen Sie mit Ihren Freunden und Kollegen Ihr eigenes Team, treten Sie für eines der angemeldeten Teams in die Pedale oder werden Sie Teil des „Offenen Team – Haslach“, das für alle offen ist.

Alle Teams und Informationen finden Sie unter <https://www.stadtradeln.de/haslach>. **Registrieren Sie sich und seien Sie dabei beim STADTRADELN 2025 in Haslach.**

Mitradeln lohnt sich, denn neben dem Spaß gibt es auch den internen #HaslachRadelt-Wettbewerb. In insgesamt vier Kategorien treten alle Teams und Radler Haslachs gemeinsam gegeneinander an. Preise und Urkunden erhalten jeweils die drei besten Teams bzw. Radler. Ausgezeichnet werden die Kategorien

**1. Aktivstes Team (km absolut) – 2. Aktivstes Team (km relativ) – 3. Größtes Team sowie 4. Aktivster Radler (Einzelkategorie).**

Damit möglichst viele Teams Ihren Erfolg beim STADTRADELN 2025 gemeinsam feiern dürfen, wird jedes Team in maximal einer Kategorie ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt nach genannter Reihenfolge in der Kategorie mit der besten Platzierung – Ausklammerungen werden berücksichtigt. Zu gewinnen gibt es **HGH-Gutscheine** im Wert von insgesamt über **750 €**.

Sämtliche Teams haben also eine große Chance einen der neun Preise zu erradeln. Ganz frei nach dem Motto #HaslachGemeinsamStark beim STADTRADELN 2025.

